

Prozessbeschreibung zur Beantragung von Nachteilsausgleichen im Beruflichen Gymnasium

Gemäß § 15 APO-BK obliegt der oberen Schulaufsicht die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur. Es ist empfehlenswert, vor einer Gewährung von Nachteilsausgleichen frühzeitig Kontakt zur oberen Schulaufsicht (Dez. 45 Frau Schumacher) aufzunehmen.

Schülerinnen und Schüler sollten in diesem Zusammenhang auch bei der Wahl der Abiturfächer beraten werden.

Die folgenden Verfahrensschritte dienen der Sicherung der Qualitätsstandards im Genehmigungsprozess:

- Alle im beruflichen Gymnasium unterrichtenden Lehrkräfte sind über die Möglichkeit der Gewährung von Nachteilsausgleichen informiert.
- Die Beratung der Schülerinnen und Schüler und ggf. Eltern sollte zu Beginn des Bildungsganges erfolgen. Zur Vorbereitung kann die obere Schulaufsicht (Dez. 45 Frau Schumacher) angefragt werden.
- Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler*innen stellen einen begründeten Antrag auf Nachteilsausgleich an die Schule. Die Schulleitung entscheidet in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 über die Form des Nachteilsausgleiches nach Beratung durch die Fachlehrkräfte und Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin bzw. dem Schüler.

Vorbereitung der Abiturprüfung

- Die Schulleitung beantragt zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 -spätestens Ende Oktober- den Nachteilsausgleich für die Abiturprüfung bei der oberen Schulaufsicht (Dez. 45 Frau Schumacher). Der Antrag ist zu begründen. Maßgeblich ist dabei die Dokumentation des bisher gewährten Nachteilsausgleiches. Aussagekräftige Unterlagen sind beizufügen. Der Antrag enthält alle Informationen zu ggf. notwendigen Anpassungsbedarfen für die schriftlichen Abiturprüfungen.
- Die Bezirksregierung informiert QUA-LiS NRW, Arbeitsbereich 6, über den genehmigten Anpassungsbedarf bis zum 13. November 2020. Bei der Meldung der voraussichtlichen Anzahl der Prüflinge in den jeweiligen Bildungsgängen und deren schriftlichen Abiturfächern ist der genehmigte Nachteilsausgleich mit dem Hinweis auf ggf. erforderliche Modifikation der Abituraufgaben auf der Webseite <https://anmeldung.standardsicherung.de> anzuzeigen.
- Sollte aufgrund einer akut eingetretenen Behinderung/Erkrankung zu einem späteren Zeitpunkt Nachteilsausgleiche erforderlich werden, so sind die terminlichen Abläufe im Einzelfall zu regeln.